SATZUNG DER GEMEINDE SEEBAD HERINGSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

"IM SÜDÖSTLICHEN BEREICH DES FINKENWEGES, ORTSTEIL HERINGSDORF"

Teil A
Planzeichnung

M 1:500

Gemarkung: Neuhof
Flur: 4 Flurstück: 55/6; 25/8
Flur: 1 Flurstück: 19/2

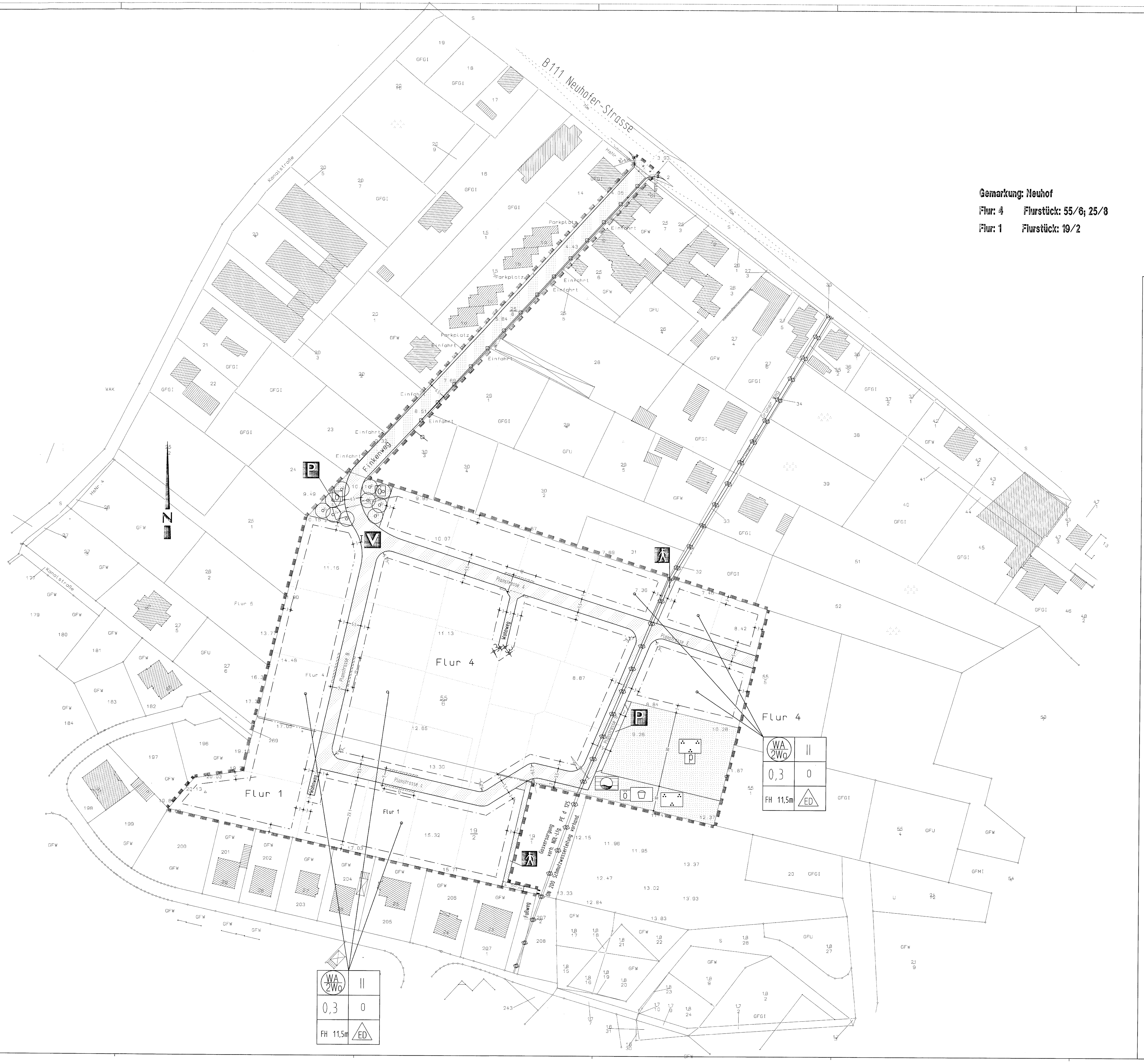

Fahrbahnprofile

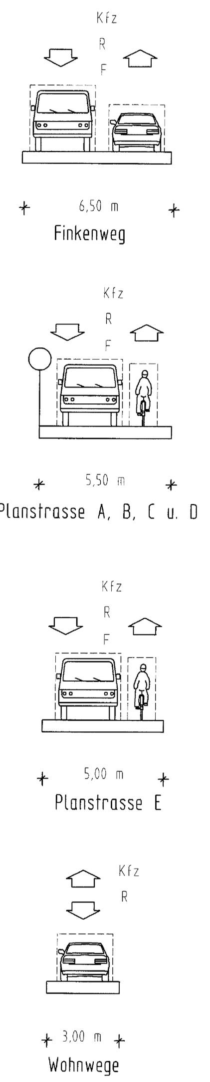

6,50 m
Finkenweg

5,50 m
Planstrasse A, B, C u. D

5,00 m
Planstrasse E

3,00 m
Wohnwege

Planzeichenerklärung

lt. Planzeichenverordnung vom 18.Dez.1990

1. Art der baulichen Nutzung
(§9Abs.1 Nr.1 BauGB, §4BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

0,3 — Grundflächenzahl GRZ

II — max. Zahl der Vollgeschosse -zweigeschossige Bauweise zulässig

FH= 11,5 m — max. Firsthöhe als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22,23 BauNVO)

WA 2Wo — Beschränkung der Zahl der Wohnungen bis max. 2 Wohneinheiten
- Bei Einzelhausbebauung sind je Wohngebäude zwei Wohneinheite.
- bei Doppelhausbebauung sind je Doppelhaushälfte zwei Wohneinheiten zulässig, von diesen darf maximal eine Wohneinheit als Ferienwohnung genutzt werden

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Grundstücksgröße für Einzelhäuser mind. 500m²
- Grundstücksgröße für Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte mind. 375m²

o — Offene Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§9 Abs.1Nr.11BauGB)

Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fussgängerbereich

Verkehrsberuhigter Bereich

Öffentliche Parkfläche

5. Flächen für Versorgungsanlagen
(§9 Abs.1 Nr.12)

Löschwasserbrunnen

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§9 Abs.1Nr.13 BauGB)

NDL-Gasleitung u. Abwasserleitung

7. Grünflächen
(§9 Abs.1Nr.15 BauGB)

Grünfläche — P - private Grünfläche; Ö - öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung
Spielplatz
Parkanlage

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§9 Abs.1Nr.20,25 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mehrreihige Hecke mit Überhältern

Anpflanzen: Einzelbaum Ti - Tilia cordata - Winterlinde; Pa - Platanus acerifolia - Platane

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Geplante Grundstücksgrenze

Flurgrenze

55/6 — Flurstück

4 — Flur

Feuerwehraufstellfläche 7m x 12m, ist von jeglicher Bepflanzung freizuhalten.

Sichtfeld

Nutzungsschablone

Allgemeines Wohngebiet zul. Zahl der Wohnungen	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	offene Bauweise
Zul. Firsthöhe max.	Bauweise nur Einzel - u. Doppelhäuser zul.

TEIL B
Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB

Festgesetzt werden:
- das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 4(1), 4(2) und 4(3) Punkt 2 BauNVO

Ausnahmen im Sinne von § 4(3) für
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltung,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen
sind unzulässig.

2. Höhe der baulichen Anlagen

Festsetzung der Bezugspunkte zur Ermittlung der Gebäudehöhen unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhen (FH) ist die Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der Zufahrt im Sinne von § 5 Abs. 2 LBauO M-V. Bei Gebäuden, die nicht an eine Erschließungsstraße angrenzen, ist der untere Bezugspunkt die Oberkante der Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der Zufahrt im Sinne von § 5 Abs.2 LBauO M-V.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen wie folgt überschritten werden:
- durch Terrassenflächen in der Tiefe von maximal 1,50 m,
- durch Dachüberstände in der Tiefe von maximal 0,70 m,
- durch Eingangsüberdachungen mit einer Breite von maximal 3 m und mit einer Tiefe von maximal 1,50 m.

4. Größe der Baugrundstücke (§9(1)3 BauGB i.v.m. §23 BauNVO)

Die Mindestgröße der Einzelgrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet wird wie folgt festgesetzt:
F mind. bei Einzelhausbebauung 500 m²
F mind. bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte 375 m²

5. Nebenanlagen (§9(1) 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO für die Kleintierhaltung sind unzulässig. Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen, gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, werden als Ausnahme zugelassen.

6. Private Stellplätze, Carports und Garagen (§9(1) 4 BauGB

Im gesamten Bebauungsplangebiet sind Gemeinschaftsgaragen, -carports und -stellplätze, unzulässig.

7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§9 (1) 6 BauGB)

Je Wohngebäude werden maximal zwei Wohneinheiten zugelassen.
- bei Einzelhausbebauung sind je Wohngebäude zwei Wohneinheiten
- bei einer Doppelhausbebauung sind je Doppelhaushälfte zwei Wohneinheiten zulässig.
Von diesen muss eine Wohneinheit als Dauerwohnung und darf maximal eine Wohneinheit, als Ferienwohnung genutzt werden.

8. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§9 (1) 10 BauGB)

Die Flächen innerhalb des Sichtdreieckes an der B 111 sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Einfriedungen, Hecken und Büsche dürfen hier eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten.

9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die im Grünordnungsplan festgesetzten Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, nach § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB an der Süd-, Ost- und Westseite des Plangebietes, sind in den privaten Grünflächen zu pflanzen.

II. Bauordnungsrechtliche Bauvorschriften

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 (4) LBauO M-V)
Dachform/Dachneigung
Zulässig sind nur Sattel-, Walm-, und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 25° bis 50°. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Gebäude und Gebäudeteile wie Erker, Garagen, Carports und Nebengebäude. Doppelhäuser müssen bezüglich der Dachfläche einheitlich gestaltet sein, d.h. die einzelnen Gebäudeteile müssen die gleiche Dachform, -neigung, und -eindeckung haben.

2. Einfriedungen (§86 (4) LBauO M-V)
Für die Einfriedung der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind blickdurchlässige Holzzäune, Metallziergitterzäune und lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Mauern sind unzulässig. Die Bezugshöhe für vorgenannte Einfriedungen wird gemessen ab Oberkante angrenzender Fahrbahn. Die übrigen Einfriedungen dürfen auch als grüne Maschendrahtzäune mit vorgesetzter Begrünung bis zu einer Höhe von 1,6 m hergestellt werden. Holz- bzw. Betonpalisaden und Betonwinkelstützelemente sind zugelassen, wo dies zur Geländestabilisierung, in den Hanglagen, erforderlich ist.

3. Fassade
Für die Fassadenoberflächen der Wohngebäude sind nur zulässig:
- glatter oder feiner Strukturputz in weiß und mit weiß abgetönte helle Putzflächen
- Giebelverbretterungen im Dachgeschoß und
- Glaskonstruktionen für Wintergärten
-Verblendmauerwerk, Naturstein oder Kombinationen dieser.
Fachwerk- sowie Holzfassaden sind unzulässig.
Für Carports und Nebengebäude sind auch Holzfassaden zulässig.
Doppelhaushälften, Doppelgaragen und benachbarte Grenzgaragen sind jeweils in identischer Fassade auszuführen.

4. Dacheindeckung
Für die Dacheindeckung sind nur zulässig:
-Zinkblecheindeckung,
-Ziegeldacheindeckung in rot, rotbraun und anthrazit,
-Pappdacheindeckung
-Glaskonstruktionen für Wintergärten
-Materialnachbildungen sind unzulässig
Doppelhaushälften, Doppelgaragen und benachbarte Grenzgaragen sind jeweils in identischer Dacheindeckung auszuführen.
Bei Carports mit Flachdach und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch andere handelsübliche Materialien zulässig.
Die Anbringung von Solaranlagen bleibt unberührt.

5. Werbeanlagen/Warenautomaten
Zulässig sind, einmal pro Grundstück, nicht selbstleuchtende Hinweisschilder bis maximal 0,50 m². Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Warenautomaten sind unzulässig.

6. Hausmüll-, Gas- und Heizölbehälter (§ 86 (4) LBauO M-V)
Die Stellflächen für Hausmüll-, Gas- und Heizölbehälter sind innerhalb der Grundstücksgrenzen so anzuordnen und durch Einhausungen (Holz), Rankgerüste, Pflanzungen so abzuschirmen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

7. Ordnungswidrigkeiten gem.§ 84 LBauO M-V
Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. Punkt 1-6, vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 250.000 EUR geahndet werden.

III. Grünordnerische Festsetzungen

1. Ausgleichsmaßnahme - im Plangebiet

Pflanzungen auf dem Baugrundstück
Auf jedem privaten Baugrundstück sind mindestens drei Obstbäumen, als Hochstamm, zu pflanzen. Der Standort ist individuell festlegbar.

Anpflanzungen auf den Grünflächen
Im Bereich der öffentlichen Grünfläche, welche auch als Spielplatz genutzt wird, sind 5 großkronige, einheimische Laubbäume zu pflanzen.
Auf den öffentlichen Grünflächen an der Planstrasse A sind beidseitig der Fahrbahn je 5 großkronige, einheimische Laubbäume zu pflanzen. Diese werden in einem Abstand, von ca. 7m gepflanzt.

Im Bereich der privaten Grünflächen sind 11 großkronige, einheimische Laubbäume zu pflanzen.

Pflanzliste:

Bäume

Tilia cordata	Winterlinde
Prunus avium	Vogelkirsche
Aesculus hippocatanum	Roßkastanie
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Platanus acerifolia	Platane

Folgende Anforderungen an Pflanzungen sind zu erfüllen.
-12 m² unversiegelter Wurzelraum bei Einzelbaumpflanzung
-Stammumfang: > 16/18cm, im Siedlungsgebiet 18/20 cm bei Obstbäumen 10/12cm
-Baumscheibe mind. 12 m²
-Entwicklungspflege incl. Bewässerung 3Jahre

Die Grünordnerischen Festsetzungen gelten auf Dauer und sind im Falle des Absterbens gleichartig zu ersetzen.

IV. Allgemeine Hinweise

Bodendenkmale
1. „Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
2. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, zuletzt geändert am 22.11.2001, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12ff.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V, für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, der den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige."

Abfall und Altlasten
Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern, vom 06.11.2000 (Abfallwirtschaftssatzung - AwS), veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Peene-Echo Nr. 12, vom 05.12.2000, S. 4 ff., ist einzuhalten.
Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (verordete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Ostvorpommern anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Für bei den Arbeiten gegebenenfalls anfallende besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach § 3 Abs. 8 s. 1 und §41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Krw-/AbgF) vom 27.09.1994 (BFBL. IS. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. IS. 2618), in Verbindung mit § 3 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2002 (BGBl. IS. 2833), sind diesbezüglich Informationen bzw. Genehmigungen im STAUN Ueckermünde, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft einzuholen.

3. Versickerung von Niederschlagswasser
Das unverschmutzte Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) ist, schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück, zu versickern.

4. Immissionsschutz
Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind bei Neuplanungen die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach DIN 18005, Beibl. 1, im Gebiet entsprechend der Einstufung gemäß BauNVO einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.
In Gebieten mit Erholungsfunktion gelten folgende Richtwerte:
Tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) 45 dB (A) und
Nachts (22.00 Uhr -6.00 Uhr) 35 dB (A).
Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu Erholungsuchenden ist die Gewährleistung des Immissionsschutzes (Einhaltung bzw. möglichst Unterschreitung) bereits in der Bauphase zu garantieren.

Aus gleichen Gründen sind in der Bauphase Maßnahmen zur Minderung der Staubentwicklung und -ausbreitung zu favorisieren.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf, vom 19.05.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung, im Heringsdorfer Anzeiger, am 21.09.2004 erfolgt.

Seebad Heringsdorf, den 13.07.06 Siegeldruck Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung Dreikaiserbäder hat, am 20.10.2005, beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.19 "Im südöstlichen Bereich des Finkenweges", Seebad Heringsdorf, als Bebauungsplan Nr.1 "Im südöstlichen Bereich des Finkenweges, Ortsteil Heringsdorf" der Gemeinde Dreikaiserbäder weiterzuführen.

Seebad Heringsdorf, den 13.07.06 Siegeldruck Der Bürgermeister

3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist, gemäß § 17 Abs.1 LPlG in der Fassung der Bekanntmachung, vom 05.05.1998, beteiligt worden.

Seebad Heringsdorf, den 13.07.06 Siegeldruck Der Bürgermeister

4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist, am 07.09.2005, durchgeführt worden.

Seebad Heringsdorf, den 13.07.06 Siegeldruck Der Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben, vom 05.09.2005, zur Abgabe, einer Stellungnahme, aufgefordert worden.

Seebad Heringsdorf, den 13.07.06 Siegeldruck Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf hat am 23.02.2006 den Entwurf des Bebauungsplan Nr.1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Seebad Heringsdorf, den 13.07.06 Siegeldruck Der Bürgermeister

7. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit, vom 31.03.2006 bis 05.05.2006, während folgender Zeiten:

montags, mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr		

nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen und Hinweise während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im "Kaiserbäder-Bote", am 21.03.2006, ortsüblich, bekannt gemacht worden.

Es ist darauf hingewiesen worden, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Seebad Heringsdorf, den 13.07.06 Siegeldruck Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.07.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Seebad Heringsdorf, den 13.07.06 Siegeldruck Der Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am 06.06.06 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den 06.06.2006 Siegeldruck i.A. [signature] Kataster- und Vermessungsamt

10. Der Bebauungsplan Nr.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wurde am 13.07.06 von der Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 wurde, mit Beschluss der Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf vom 13.07.06 gebilligt.

Seebad Heringsdorf, den 13.07.06 Siegeldruck Der Bürgermeister

11. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im "Kaiserbäderboten" am 18.07.06 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes M-V vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.30) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 19.07.06 in Kraft getreten.

Seebad Heringsdorf, den 20.07.06 Siegeldruck Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Seebad Heringsdorf über den Bebauungsplan Nr. 1 "Im südöstlichen Bereich des Finkenweges, Ortsteil Heringsdorf"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung, vom 20.05.1998, (GVBl. S. 468), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf vom 13.07.06 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 "Im südöstlichen Bereich des Finkenweges, Ortsteil Heringsdorf" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Siegelabdruck

Seebad Heringsdorf, den 20.07.06 Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 25.März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geänd. durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359,1381)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90, v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)
- Gesetz über die Raumordnung des Landes M-V - Landesplanungdgesetz (LPlG), vom 31.03.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V Nr. 12, S. 242 ff.)
- Erstes Landesraumordnungsprogramm M-V vom 30.07.1993 (ELROP M-V) (Sonderdruck Amtsblatt M-V)
- Regionales Raumordnungprogramm Vorpommern vom 29.09.1998, (GVOBl. M-V vom 21.10.1998, S. 833))
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 6.Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612) zuletzt geänd. durch das Gesetz vom 16.12.2003 (GVBl. M-V S. 690), in Kraft am 31.12.2003 M-V Gl. Nr. 2130-3
- Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtline, der IVU-Richtlinie und weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I, Nr. 40, S. 1950)
- Erstes Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (1. ÄndG LNatG M-V) vom 14.05.2002 (GVOBl. M-V Nr. 6-2002)

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im südöstlichen Bereich des Finkenweges, Ortsteil Heringsdorf" der Gemeinde Seebad Heringsdorf

M. 1:5.000

Satzung der Gemeinde Seebad Heringsdorf über den Bebauungsplan Nr. 1 "Im südöstlichen Bereich des Finkenweges, Ortsteil Heringsdorf"

(ehemals B-Plan Nr.19)

Datum	Maßstab	Planverfasser
11.07.2005 22.08.2005 17.10.2005 22.11.2005 09.05.2006	1:500	ConcreTec Architekten & Ingenieure